



werden. Solches sollte jedoch nur geschehen, wenn der öffentliche Arbeitsnachweis versagt (1).  
 Die generösere Stufenvermittlung ist vom 1. Januar 1921 ab verboten. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die erteilte Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers; Ausnahmen können nur zugelassen werden. Die Bewerber — es handelt sich, so wurde argumentiert, durchaus um beherrschte Leute — sollen eine angemessene Entschädigung erhalten. Demnach keine neue Erlaubnisse zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers erteilt werden. Arbeitsvermittlung Stufenvermittlung gilt auch die generösere Stufenvermittlung einschließlich ihrer gleichzeitigen Durchführung und Ausschluss aus periodischen Druckschriften. Daraus werden Zeitungen, Zeitschriften, Radblätter und ähnliche periodisch erscheinende Druckschriften hieron nicht betroffen.

Mit dem alten Kopf der generösere Stufenvermittlung endlich aufzuheben, sieht man sich also noch achterbe Zeit. Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Verwaltungsrats beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung anordnen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Stellen bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis anzumelden haben. Die Anmeldepflicht darf sich nur auf Arbeitnehmer erstrecken, die der Arbeiter- oder Anstellungsvermittlung unterliegen. Sie darf sich nicht erstrecken auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft und in solchen Betrieben, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Die Anmeldepflicht kann auf bestimmte Berufe und Betriebe beschränkt werden.

Mit der Ablegung des allgemeinen Arbeitszwanges durch die bürgerlich-kristliche nationale Wehrheit ist der Arbeitsvermittlungsdienst ganz das Rückrad der Arbeitsvermittlung. Die Arbeitsvermittlung ist ein selbständiges Institut mit dem Charakter eines öffentlichen Arbeitsnachweises, der die Arbeitsvermittlung herbeiführen, gerecht werden können, wenn die Benutzung des Arbeitsnachweises nur so nebenbei geschieht. Das Betreten der Landwirtschaft und Hauswirtschaft ist, soweit es der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht entgegensteht, ebenfalls zulässig, doch es ist der Wehrheit darum zu tun war, das Gesetz soviel als möglich politisch unanfechtbar zu machen.

Welche Bestimmungen befallen sich mit dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung? Die Anmeldepflicht hat auf Antrag ein Vertreter in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsausschusses zu hören.

Strafbestimmungen sind getroffen worden gegen Personen, die sich weigern, die geforderten Nachweise zu erteilen. Die Weigerung, die geforderten Nachweise zu erteilen, wird nicht nachkommen, die nichtgerechtmäßige Arbeitsnachweise unterdrückt unterhalten oder widerrechtlich gewerkschaftliche Stellenvermittlung betreiben, und schließlich gegen solche, die den Anforderungen über ausländische Arbeiter oder über Bescheinigungen von Arbeitnehmern nach dem Ausland zuwiderhandeln.

Die Rollenfrage hat nur eine vorläufige Regelung gefunden. Der Regierungsentwurf sah vor, daß die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwei Drittel der Unterhaltungs- und öffentlichen Arbeitsnachweise durch Beitragsleistungen aufbringen sollten.

Auf Betreiben unserer Genossen ist dieser Vorschlag, der die Unterhaltung der Arbeitsnachweise durch Beiträge der Unternehmer und der Arbeiter betreffen wollte, geändert worden. Die Rollen für die öffentlichen Arbeitsnachweise haben nunmehr die Gründungsgemeinden, für die Landesämter die Länder und für das Reichsamt für das Reich zu tragen. Das Reich hat allen Trägern Zuschüsse zu leisten.

Man hat aber außerdem noch die Bestimmung getroffen, daß die Rollen nicht nach dem Betrag des Gehalts gegliedert werden sollen. (Gegenüber hat die Regierung in einem Entwurf über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung wiederum vorgelegen, daß zwei Drittel der Rollen für die Arbeitsnachweiser durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gedeckt werden sollen. Schon bei der ersten Einbringung der Regierung auf dem Umweg über die Arbeitslosenversicherung wieder illusorisch gemacht werden, oder ist es verkannt worden, den fraglichen Gesetzentwurf abzuändern?)  
 Die Stellung und Verantwortung der öffentlichen Arbeitsnachweise sind im Entwurf für die politische Organisationsarbeit und die Überführung bestehender Nachweise in öffentliche im Sinne des Gesetzes.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft. Die Schaffung des öffentlichen Arbeitsnachweises wird erstmalig von der Verfügungsgemeinschaft im Empirernehmen mit einem vorläufigen Entwurf erhalten zu werden, die erhalten sollen. Der vorläufige Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen berufen werden.

Alles in allem: Mit diesem Gesetzentwurf ist durch die bürgerliche Wehrheit, insbesondere aber durch das Verhalten der christlichen und nationalen Arbeitervertreter wiederum eine Gelegenheit zunichte gemacht worden, die soziale Gesetzgebung um einen wesentlichen Fortschritt zu erweitern. Hier zeigt sich wieder die Machtlosigkeit der Arbeiter, angesichts der Zusammenlegung, die der Reichstag bei den letzten Wahlen erhalten hat. Die Minderheitigkeit eines großen Teiles der bürgerlichen Arbeiterschaft ist nicht vorwärts gehen will. Die sozialistische Richtung ist wohl erloschen, aber noch nicht beseitigt, um den sogenannten „Mittel-Arbeitervertretern das Handwerk zu legen. Das muß uns zu umso regerer Aufklärungsarbeit unter den Massen anspornen.

Die beiden sozialdemokratischen Fraktionen haben zum Schluß, um das Gesetz nicht zum Scheitern zu lassen (die Deutschnationalen stimmen dagegen) dem Gesetze zugestimmt. Es wird nun viel daran liegen, daß unsere Genossen bei der Durchführung des Gesetzes wachsam sind. Es handelt sich zunächst darum, geeignete Personen in die Verwaltungsausschüsse hineinzubringen, damit wenigstens in der praktischen Durchführung die Arbeitsnachweise ihre Wirkung in fortschrittlichem Sinne ausüben können und damit der Beweis erbringen, daß die Zentralisation und Zersplitterung des Arbeitsnachweises ein Unbild ist.

(Der Text des Gesetzes ist veröffentlicht in Nr. 14 des „Reichsarbeitsblattes“ vom 21. Juli 1922. Sonderdrucke sind gegen Vorkaufsendung von 6 Mark an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Berlin NW. 7, Nr. 84 271, Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Amtsstelle, zu beziehen. Bestellung auf der Rückseite der Zahlkarte genügt.)

## Die Lohnverhandlungen in Frankfurt a. M.

Der Ernst der Situation hatte den Zentralvorstand bewegen, zu den diesmaligen zentralen Lohnverhandlungen am 31. August in Frankfurt a. M. den Verband der Schuhmacher zu laden. Die Verhandlung, anfangs August einsetzend, war Mitte August anstandslos durch den Zentralvorstand beendet. Die Verschlechterung der Lage in den letzten Tagen hat nach längeren Erörterungen dem Beirat Veranlassung, zum Beginn der Verhandlungen die Lohnforderung weiter zu erhöhen. In der abschließenden Angabe des Fabrikantenverbandes war für erwachsene männliche Arbeiter eine neue Stundenlohn von

35 Mark gefordert worden, für die übrigen Alters- und Geschlechtsklassen die entsprechenden Sätze. Der Beirat erhöhte die Grundforderung um weitere 10 Mark.

Die Forderungen wurden in den Verhandlungen von den Arbeitgebervertretern mit Nachdruck behauptet. Auf die Begründung dieser Begründung in ihren Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Das erste Angebot der Fabrikanten ging dahin, die bisher üblichen prozentualen Lohnzuschläge und Stundenzulagen zu verweigern. Zu einem Stundenlohn von 18 Mark a. S. sollten 20 Prozent hinzugefügt werden, was einem Stundenverdienst von 6,40 Mark darausträgen würde, was einem Stundenverdienst von im ganzen 54,40 Mark entsprächen würde.

Die Vertreter der Arbeiterseite wiesen nach, daß dieses Angebot auf keinen Fall genügt. Insbesondere wies sie sich gegen die Form des Angebots. Die Lohnhöhung müßte ausschließlich in einer festen Stundenzulage zum Ausdruck kommen, weil die Erhöhung der Verdienste nach Prozenten nicht allen gleich nützlich komme. Wegen dieser auseinandergesetzten Ansichten entwickelte sich nimmermehr Anzue Konversation. Die Fabrikantenvertreter erklärten, unbedingt daran festhalten zu müssen, daß ein Teil der neu zu gewährenden Zulagen als prozentuale Zulagen berechnet werden müßten. Der Hauptteil der Zulagen könne nicht als feste Stundenzulage gewährt werden.

Die Arbeitervertreter blieben nach getrennt gepflogenen Beratungen, was die Höhe der Forderung anbelangt, voll und ganz auf derselben bestehen. Deshalb der Form der Zulagen abgelehnt werden konnte. Aber auch die Arbeitgeber hielten an ihrem Standpunkte fest, die bisherige prozentuale Zulage von 100 auf 200 Prozent zu erhöhen, sie seien insofern nun bereit, die bestehende feste Zulage auf 12 Mark zu erhöhen. Das war für einen Stundenlohn von 60 Mark bedeutend haben.

Nach weiteren getrennten Beratungen erhöhten die Fabrikanten ihr Angebot betreffend die feste Stundenzulage auf 12 Mark, was jedoch die Arbeitervertreter nicht befriedigen konnte. Nach längerem Verhandeln kam endlich ein Vorschlag der Arbeitgeber, die bisherige Stundenzulage zu verheftachen, im übrigen im prozentualen Zuschlag auf 200 hinaufzusetzen. Die Vertreter der Arbeiter lehnten ab, die feste Stundenzulage auf 20 Mark zu bemessen, warfen nun aber auch gleichzeitig die Forderung nach dem 1. September nicht erst vom 1. September, sondern mit einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten müßte.

Nach getrennten Beratungen machten die Fabrikanten das Angebot, daß der Arbeiter ein halbes Jahr in der letzten Schwere mitschritt mit dem 1. September in Kraft treten solle. Die neuen Abmachungen sollten dann vom 1. September ab gelten. Die Arbeiter erhoben jetzt die Gegenforderung, daß die Lohnzulage in voller Höhe im März 1922 in Kraft treten solle. Auf letztere Forderung kam endlich ein Vorschlag der Arbeitgeber, indem auch der Betrag der Arbeiter, die Stundenzulage auf der Basis von 20 Mark abzustellen abgelehnt wurde. Die neuen Abmachungen sind also für zu verwerfen, daß der Arbeiter sich gegen die Forderung eines Arbeiters und nicht gegen die Forderung der Arbeitgeber zu erheben (in der Praxis also verdrängbar) wird. Zu dieser Summe tritt dann eine feste Stundenzulage, die für einen erwachsenen männlichen Arbeiter auf 20 Mark bemessen ist. Diese Stundenzulage, wie sie für die verbleibenden Alters- und Geschlechtsklassen in Betracht kommen, sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Alter	Ordnungs-klasse 1	Ordnungs-klasse 2	Ordnungs-klasse 3	Ordnungs-klasse 4	Ordnungs-klasse 5
in Mark	1. abh.	2. abh.	3. abh.	4. abh.	5. abh.
über 21 Jahre	20,-	18,-	16,00	14,00	12,00
18-21 Jahre	18,-	16,-	14,00	12,00	10,00
15-18 Jahre	12,-	10,-	8,00	6,00	4,00
12-15 Jahre	8,-	6,-	4,00	2,00	1,00
unter 12 Jahre	4,-	2,-	1,00	0,50	0,25

Für Heimarbeit wird nach dem Fabrikantenverband die bisherige Zulage von 110 Prozent auf nunmehr 275 Prozent festgesetzt.

Der Mindestlohnverdienst im Zeitlohn betragt also nunmehr 16 Mark plus 32 Mark, d. h. 48 Mark; dazu in der ersten Ordnungs-klasse 40 Mark Zuschlag, ergibt im Ganzen einen Mindestlohnverdienst von 68 Mark, das ist ein mehr von 32,80 Mark, welches bei dieser Lohnverhandlung erzielt worden ist. Der rechnerische Mindestlohn im März betragt 77 Mark oder auf 47 Stunden berechnet 347,60 Mark. Das wäre die Forderung der Arbeiter, wenn der Lohn von 40 Mark vorausgesetzt — eine etwa 87fache Steigerung. Eine im Hinblick auf die Verhandlungen stattgefundene Sitzung des Verbandsbeirates hat sich angesichts der Verdoelung des Verdienstes damit befriedigt, in welcher Form der tatsächlichen Grundlohn 48 oder ein Beitrag einen Stundenlohn, entgegenzusetzen soll. Man kam zu dem Beschlusse, die Beiträge ab 1. Oktober den Verdiensten neu anzuweisen. Für September wurde eine

### Erklärung der Wochenbeiträge

in der Form einer zu leistenden Entgeltsteuer (§ 6 Ziff. 2 des Statuts) beschlossen. Die Entgeltsteuer besteht in der Leistung eines Wochenbeitrages. Es ist also jede Woche eine neue Quote zu entnehmen, die auf der gleichen Seite im Mitgliedsbuch am Monatsende eingetragen ist. Jeder Arbeiter soll der Pflicht ebenfalls mit einigen Abweichungen, die durch Circular betanget werden. Alles übrige über die Beitragszahlung wird der Fabrik wie Schobarbeiten in der nächsten Mitgliederversammlung betanget. Die Erklärung der Beiträge ist und das strenge Kontrolle durchgeführt werden muß. Die Kollektionsarbeit muß sich jederzeit des Erfolges der Dinge, die da kommen können, bewußt sein. Sie muß deshalb jederzeit durch prompte Zahlung ihres Wochenbeitrages als Wochenbeitrag bereit sein, unsere Kampfstraße aufrecht zu erhalten.

Aus dem obigen matten kurzen Bericht über die Lohnverhandlungen darf nicht etwa geschlossen werden, daß alles ganz glatt verliefen wäre. Seitens der Arbeitgebervertretung wurde die ganze traurige Lage aufgeworfen, in der sich heute die Arbeiter- und Arbeitervertreter befinden. Es wurde eingewandt, daß es nicht unanfechtbar und täglich unübersehbar weiter fortwährende Teuerung die arbeitende Bevölkerung bedrückt, wie unbeschadet der Lohnaufbesserungen der gelante Lebensstandard des Arbeiters immer tiefer sinken muß. Die Fabrikanten erwiderten die Anzue in der folgenden Weise: Sie haben die Arbeitervertreter nicht auf dem Standpunkte manches beachtliche ins Feld führen. Bezeichnend sei zum Beispiel die Tatsache, daß von den Vätern der Arbeiter die erforderlichen kleinen Zahlungsmittel zu erhalten seien, um einmal den verdoppelten Lohn nachzahlen zu können. Man berief sich auch darauf, daß nur in wenigen anderen Betrieben die Lohn der ungenügend war. Dazu wurde leider bemerkt werden, daß der gewerkschaftliche Nachzichten der Arbeiterpreise nicht auf der Höhe ist, auf der er stehen sollte. Wir haben bisher immer die maßgebende Arbeiterpreise im Gegensatz der bei uns festgelegten Lohnverhandlungen verdrängt, das ist die Ursache, daß unsere Verufe tun, damit man jederzeit über den Stand der Löhne informiert ist. Die politischen Arbeitervertreter dürfen aber auch den gewerkschaftlichen Teil nicht vernachlässigen. Die Fabrikanten stellen auch auf den Unfall bei, die Lederpreise und die Preise der Textilien, Futterstoffe, die den Dollar-

steigerungen entsprechend hinaufgesetzt werden. Das sei durchaus nicht gerechtfertigt und führe zu holländischen Zuständen. Die Produkte seien zu wertvoll, daß ein Paar Stiefel im Verkauf auf 5000 Mark und mehr steigen müßten. Die te auf die Dauer noch eine Abnahmepolitik ausüben könnten, die höher zu legen. Wenigstens wie die Schuhfabrikanten der Dollarpolitik in ihrer Preispolitik folgen könnten, könne auch den Leder- und Stofffabrikanten ein solches Recht zugeteilt werden.

In diesem Punkte muß den Schuhfabrikanten voll und ganz beigegeben werden. Daß die Warenkalkulation höhere Löhne und erhöhte Rohmaterialpreise bedingt, daacem wird nichts einzuwenden sein. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß die Fabrikanten die Dollarpolitik anpaßen muß. Die Arbeiter haben bei betriebliehen geschäftlichen Unfällen immer die großen Massen der Konsumenten und Arbeiter, deren Entzuehung immer mehr herabgedrückt wird.

Um Schluß der Verhandlung kamen noch einige Fälle zur Sprache, daß gewisse Fabrikantenvereinigungen dem Veranlassen sind, Arbeiter in bestimmten Fällen in bezug auf ihre Einstellung Schwirigkeiten in den Weg zu legen. Von Arbeiterseite wird gegen solche Vorgehensmaßnahmen protestiert. Es soll darauf auf Abhilfe gedrungen werden.

Anschließend lassen wir die neue Lohnabmachung im Wortlaut folgen:

### Antrag vom 31. August 1922

zu dem Zulagevertrage zum Reichsarbeitsvertrag für die Schuhindustrie vom 11. März 1922.

Mit Rückwirkung ab 25. August 1922 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die am 29. Juli 1922 auf die jeweiligen Wochenverdienste festgesetzte Teuerungszulage von 100 Prozent wird auf 200 Prozent erhöht.

Außerdem erhalten sämtliche Arbeiter für jede geleistete Arbeitsstunde einen festen Stundenlohn, der berechnet hat wie folgt: auf der Grundlage von 3,20 Mark, auf 6 Stunden zu 19,20 Mark, auf 10 Stunden zu 32,00 Mark, auf 12 Stunden zu 38,40 Mark, auf 14 Stunden zu 44,80 Mark, auf 16 Stunden zu 51,20 Mark, auf 18 Stunden zu 57,60 Mark, auf 20 Stunden zu 64,00 Mark, auf 22 Stunden zu 70,40 Mark, auf 24 Stunden zu 76,80 Mark, auf 26 Stunden zu 83,20 Mark, auf 28 Stunden zu 89,60 Mark, auf 30 Stunden zu 96,00 Mark, auf 32 Stunden zu 102,40 Mark, auf 34 Stunden zu 108,80 Mark, auf 36 Stunden zu 115,20 Mark, auf 38 Stunden zu 121,60 Mark, auf 40 Stunden zu 128,00 Mark, auf 42 Stunden zu 134,40 Mark, auf 44 Stunden zu 140,80 Mark, auf 46 Stunden zu 147,20 Mark, auf 48 Stunden zu 153,60 Mark, auf 50 Stunden zu 160,00 Mark, auf 52 Stunden zu 166,40 Mark, auf 54 Stunden zu 172,80 Mark, auf 56 Stunden zu 179,20 Mark, auf 58 Stunden zu 185,60 Mark, auf 60 Stunden zu 192,00 Mark, auf 62 Stunden zu 198,40 Mark, auf 64 Stunden zu 204,80 Mark, auf 66 Stunden zu 211,20 Mark, auf 68 Stunden zu 217,60 Mark, auf 70 Stunden zu 224,00 Mark, auf 72 Stunden zu 230,40 Mark, auf 74 Stunden zu 236,80 Mark, auf 76 Stunden zu 243,20 Mark, auf 78 Stunden zu 249,60 Mark, auf 80 Stunden zu 256,00 Mark, auf 82 Stunden zu 262,40 Mark, auf 84 Stunden zu 268,80 Mark, auf 86 Stunden zu 275,20 Mark, auf 88 Stunden zu 281,60 Mark, auf 90 Stunden zu 288,00 Mark, auf 92 Stunden zu 294,40 Mark, auf 94 Stunden zu 300,80 Mark, auf 96 Stunden zu 307,20 Mark, auf 98 Stunden zu 313,60 Mark, auf 100 Stunden zu 320,00 Mark.

2. Bei Heimarbeiten wird der leibzeitige prozentuale Zuschlag von 100 Prozent auf 200 Prozent erhöht.

3. Die für Hausarbeit festgesetzte Lohnabmachung hat baldmöglichst, spätestens aber im Laufe der ersten Septemberwoche zu erfolgen.

4. Die vertriebsrechtlichen Parteien verzichten bis auf Widerruf für vorliegendes Abkommen auf die Einhaltung der in § 25. Ziffer 1 des Statuts des Reichsarbeitsvertrages vom 11. März 1922 vorgesehenen vertriebsrechtlichen Rücknahmsfrist.

Frankfurt a. M., den 31. August 1922.

Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten E. V. ges.: Flabe.

Deutscher Hauschuhfabrikantenverband E. V. ges.: Dr. Schmid.

Verband Deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten E. V. ges.: Dr. Schmid.

Wälder Schuhfabrikanten-Verein E. V. ges.: Otto Schmitz.

Virminia Schuhfabrikanten-Verein E. V. ges.: Jakob Röder.

Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands ges.: M. Sturm.

Zentralverband christlicher Schuharbeiter Deutschlands ges.: Th. Riederer.

Gewerbetreier der Schuh- und Lederarbeiter ges.: M. Sturm.

### Wochen-Mundschau.

Die Verhandlungen über die deutschen Reparationsabgaben waren am 25. August ohne bestimmtes Ergebnis zu Ende gegangen. Die Reparationskommission in Paris hat daraufhin noch einmal deutsche Vertreter gehört und war dann in Beratungen eingetreten. Am 31. August fiel die Entscheidung: Frankreich und Belgien stimmten in der Reparationskommission gegen die Forderung der Reparationskommission an Deutschland, England stimmte dafür, Italien enthielt sich der Abstimmung.

Die Reparationskommission nahm so an einstimmig eine Entscheidung an, worin es heißt: „Die Reparationskommission vertritt die Ansicht, daß die deutschen Reparationsabgaben, bis der Plan einer rationalen Finanzreform mit folgenden Hauptpunkten aufgestellt ist: Verringerung des Budgets; Herabsetzung der ausserordentlichen Schuldenlast Deutschlands, falls vorher die in der Reparationskommission vertretenen Regierungen ihre Zustimmung erteilen; ferner Währungsreform und Aufnahme innerer und äußerer Anleihen. Um für die Vorbereitung und Durchführung der angeführten Maßnahmen Zeit zu schaffen, wird die Reparationskommission als Bedingung der bis zum 15. September 1922 fällig zu werden den deutschen Zahlungen im Voraus eine deutsche Sachabgabe, bestehend in Bons und mit Garantien auszustellten, annehmen. Falls eine Vereinbarung über die Garantien zwischen Deutschland und Belgien, für welches die Zahlungen bestimmt sind, nicht zustande kommt, soll Deutschland Gold bei einer auswertigen Bank deponieren, wenn zu deren Wohl Belgien seine Zustimmung gibt.“

Die deutsche Regierung wird dadurch vor eine sehr heisse Entscheidung gestellt. Beht sie das Verdict der Reparationskommission ab, so riskiert sie, daß sie in der Folge sämtliche Enterechtigungen gefahrlos gegen sich hat; unterwirft sie sich, so ist sie gezwungen, Zahlungsverpflichtungen zu unterschreiben, von denen sie nicht weiß, wie sie diese in sechs Monaten erfüllen soll.

Die Spitzenverbände der Arbeiter (Gewerkschaften) haben der Regierung Vorschläge zum Verständnis der Entscheidung unterbreitet, die in folgender Richtung sind: Einschränkung der Einfuhr von Luxusartikeln; 2. Erhöhung der Ausfuhrabgaben; 3. Kontrolle des Devisenhandels; 4. Heranziehung der Zehmte; 5. Stille Einziehung der Einkommensteuer; 6. Heranziehung der Grundsteuer. Außerdem wurden folgende wirtschaftliche Maßnahmen vorschlagen: Fortführung der Kartellpolitik; Überwindung des Wirtschaftskrisens; Verbot der Herstellung von Trümpfen; Einschränkung der Biersteuer; öffentliche Verwirklichung des Jüders; Verbot der Buttererzeugung und Bestimmungen zur Erhaltung der Milch; Verbot der Viehzucht; Erleichterung der Ausfuhr des Brotgetreides; Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Getreide; Maßnahmen gegen die Schlemmerei; durchgreifende Maßnahmen zur Förderung des Bau- und Wohnungswesens; Scharfe Bekämpfung des Wuchers; Fortführung der Sozialreform und Unterhaltungsmaßnahmen.



Die endgültige Entscheidung über die Verschmelzung soll durch eine Abstimmung getroffen werden, die bis zum 30. November durchzuführen ist. Für den Fall, daß die Verschmelzung durch Abstimmung beschloffen wird, ist auch der Entwurf eines neuen gemeinsamen Verbandsorgans in Aussicht genommen.

Konfumerie und Weifenstich-Konvention.

Die „Schuhfabrikanten-Zeitung“ teilt mit: „Dem Reichswirtschaftsministerium hat im Mai 1922 die Großhändlervereinigung der Deutschen Konfumerievereine eine Besetzung des Reichsverbandes der Deutschen Konfumerievereine, in dem der Verband Deutscher Schuhwarengroßhändler und die beteiligten drei Herstellerfirmen durch Herrn Dr. Bruno Sommer vertreten wurden. Dieser wies nach, daß die Großhändlervereinigung nicht als Großhändlerin anzusehen ist, weil Großhandel nurjenige betreibt, welche an von ihm nicht abhängige Geschäfte als Zwischenhändler Lieferungen tätige, während die Großhändlervereinigung der Deutschen Konfumerievereine lediglich Einkaufsstelle der einzelnen Konfumerievereine ist.“

Der Versuch der Schlichtungskommission, zur gütlichen Erledigung der Angelegenheit mußte deshalb scheitern. Bemerkenswert ist noch, daß der Schlichtungskommission ein Recht zum Erlass eines Schlichtungsurteils nicht zuzuschreiben war. Bezeichnend an der ganzen Sache vom Konfumentenstandpunkt aus ist jedenfalls, mit welcher Art die Kreise, die zuerst durch Gründung von Monopolen die freie Konkurrenz ausschalteten, sich als die Herren der Lage aufspielen. Es ist lächerlich, der Großhändlervereine, der doch dieselben Sorgen und Ausgaben entlehnt, nach dem letzten Grobhandelskongress Charakter eines Großhandelsinstituts abzusprechen. Man sieht daraus nur, wie Großhändler und Kleinräumer für einander einstehen, um der verhassten Konfumentenbewegung Ansporn zu widerstehen. Die Zeit sollte zeigen, ob die Konfumerievereine sich zum letzten Grobhandelskongress hinwenden, wenn die Großhändlervereine nicht aufhören, die Konfumentenvereine zu unterstützen, die sich durch die „Monopolpolitik“ verfolgte Moral verdient an-gemerkt zu werden.

„Dom Säule“ und Ledermarkt.

Parallel mit dem Ansteigen der Preise erhöht sich auf den letzten 3 Monaten in Mainz, Speyer und Köln am 21., 22. und 23. August die Preise für Säule und Stiele noch weiter beträchtlich. Im Vergleich zu den in der letzten Jahreshälfte erzielten Auktionspreisen oder zu den nordamerikanischen Lederfabrikantenpreisen sind die deutschen Preise als Marktschwarzpreise zu bezeichnen, die sich nicht mehr im Einklang zu den Weltmarktpreisen befinden. Für schwere Schenkbäume mit Kopf, 80 Pfund und schwerer, stand der Preis auf der Mittelrheinischen Auktion in Leipzig auf 251 Mark gegen 93,15 Mark am 20. Juli. Auf der Mainzer Auktion am 21. August stiegen die Preise auf 240 Mark gegen 100 Mark am 20. Juli. Auf der Säuleauktion in Köln am 23. August notierten Schenkbäume in der gleichen Gewichtsklasse ohne Kopf 230—235 Mark gegen 88,75—91,95 Mark im Juli. In Holland, Belgien und England verteilte der Markt an Stellen, zum Teil etwas geringeren Preisen, dagegen wies die Säuleauktion in Hamburg (Eisenhollmann) am 11. August merkliche Preisrückgänge auf. Im deutschen Ledermarkt äußerte sich der Bedarf trotz fortgesetzter Heiserer Preisveränderungen noch unbeeinträchtigt. Die Preissteigerungen sind sehr im Aufsteigen und es läßt sich noch keine feste Basis für die einzelnen Lederarten erkennen. Für Zehnmalocher und Zehnmalocher werden bereits 1000—1100 Mark pro Rilo verlangt. Wildschafleder, ebenfalls in Schichten, wurde mit 800—1000 Mark pro Rilo angeboten, Rindhorn mit 100—200 Mark höher. Zehnmalocher wurde bereits mit 400 Mark, Rindhorn mit 300 Mark und höher pro Quadratfuß bewertet.

Aus dem Bereich der Schuhfabrikation.

In Heilbronn-Oberndorf hat sich die Schuhfabrik von Ferdinand Rinne in eine Aktiengesellschaft mit 5 Millionen Mark Aktienkapital umgewandelt. — Die Firma Carl Frick & Co. in Bielefeld beantragte die Herausgabe des Aktienkurses um 12 auf 18 Millionen Mark durch Ausgabe von Sammelanleihen.

Deutscher Hauschuhfabrikanten-Verband.

Der Deutsche Hauschuhfabrikanten-Verband beruft seinen Hauptverbandstag am Mittwoch, den 13. September, nach Schönbach (Eichhölzer-Schnee) ein. In einem besonderen Punkt der Tagesordnung wird auch der Bericht über die Tarifpolitik des Verbandes behandelt werden.

Wiederbelebung der russischen Lederindustrie.

In Russland wurde eine große Häute-Importgesellschaft unter Beteiligung von Russen aus dem Ausland mit einem Grundkapital von 15 Millionen Rubel gegründet. Danach übernehmen das Volkswirtschaftsamt für den Außenhandel 2500 Aktien, die welleuropäischen Kapitalisten Sibirien und Tomsk zusammen ebenfalls 2500, die russische Regierung 4000 und der Oberste russische Volkswirtschaftler 6000 Aktien zu je 1000 Rubel. Die Aktien der Regierung sind gratis, die aber das Recht auf Dividenden haben. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus je einem Vertreter der genannten drei Behörden und den beiden Kapitalisten. Sibirien wird Direktor und die Regierung stellt ihm einen Stellvertreter zur Seite. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Lieferung von jährlich 2.000.000 Häuten und 540.000 Stellen an das Hauptbureau, mit denen das Lederproduktionsprogramm durchgeführt werden könne. Die Bilanz mag mit 21 Millionen Rubel abgeschlossen werden. Der Nettogewinn ist mit 6 Millionen Rubel veranschlagt, wovon 40 Prozent die Regierung und 60 Prozent der relative Bruttokapital erhalten sollen. In der Berliner „Lederindustrie“ wird berichtet, daß Russland Oberleder selbst auszubereiten bestrebt, aber großer Mangel an Rohleder habe, weil etwa 60 Prozent des russischen Rohleders in den Lagerstätten liegen. Eine Spezialität ist das nachgehärtete Schenkleiter, das aus einer minderwertigen Qualität bamerikanischer Schenkbäume hergestellt wurde, aber bei den russischen Bauern am beliebtesten ist. Es wird der deutschen Lederindustrie empfohlen, vor allem viele Spezialitäten in Russland zu fabricieren und werde sie sich ein Absatzgebiet in Russland erobern und sichern.

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Sonthofen. Nach Sonthofen, sowie Oberallgäu wegen Abwehrkräfte Zugang Kriegsmenschen gelagert.

Soziale Rundschau.

Benachteiligte Forderungen im Prozeßverfahren.

- Mit dem 1. August d. J. traten einige wichtige Änderungen im Prozeßverfahren ein. Wir führen die für unsere Kollegen wesen-tlichen hier an: 1. Im Gerichtsverfallungsgezet Paragraf 14 Nr. 3 tritt an Stelle des Wortes „Anzahl“ die Bezeichnung „Anzahl der Klageobjekte bis zu 1000 Mark (bisher 300 Mark, ursprüng-lich 60 Mark). 2. Im selben Gesetz heißt es nun in Paragraf 23 Ziffer 1 anstatt „Anzahl“ die Bezeichnung „Anzahl der Klageobjekte bis zu 10000 Mark (bisher 3000 Mark, ursprüng-lich 600 Mark). 3. Im Paragraf 546 Ziffer 1 der ZPO wird das Wort „Anzahl“ durch das Wort „Anzahl der Klageobjekte“ ersetzt, d. h. Revision beim Reichsgericht kann gegen die Urteile der Oberlandesgerichte weiter Instanz eingelegt werden, wenn der Streitgegenstand mindestens 20000 Mark beträgt (bisher 4000, ursprünglich 2500 Mark). 4. Die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung sind in Bezug auf Prozeßkosten ist befristet (Paragraf 568 Absatz 3 ZPO). 5. Die vorläufige Vollstreckbarkeit von Urteilen kann jetzt erklärt werden bei Klageobjekten bis zu 3000 Mark (bisher 2000 Mark). 6. Bei Klagen, die aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit erklärt werden, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes (Paragraf 709 ZPO). 7. Bei Klagen, die aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, kann in Zukunft nur einseitig werden, wenn der Betrag 1000 Mark beträgt (bisher 300 Mark, ursprünglich ohne Einschränkung). Paragraf 20 der Bekanntmachung über Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915). 8. Entscheidungen der Amtsgerichte in Bezug auf Prozeßkosten können im Beschwerdeverfahren nur angefochten werden, wenn der Betrag 1000 Mark übersteigt (bisher 500 Mark; Paragraf 22 der Bekanntmachung vom 9. September 1915). Diese Änderungen betreffen sich nur auf den Zivilprozeß.

Was ist „Dumping“?

Dumping ist eine der meist erörterten wirtschaftlichen Erscheinungen seit dem Zerfall des Sozialimperialismus. Es bedeutet Warenlieferungen ins Ausland zu Preisen, die unter den Weltmarktpreisen der Produzenten des Herkunftslandes liegen.

Diese Preisunterbietungen im Ausland waren in der Vorkriegszeit das wohlüberlegte Werk großer, nach Wirtschaftskreisläufen organisierter Kapitalmächte, der Kartelle und Syndikate. Sie haben aus wirtschaftlichen Dumping geübt. Einmal wurde ein gewisser Überfluß losgeschickt, um das Angebot an dem jenseitig geschlossenen inneren Markt zu bereinigen und die große Masse des inländischen Produktes im Inland teuer verkaufen zu können. Andermal verfolgte die Industrie zu Schieberpreisen in erster Linie den Zweck, einen fremden Markt zu erobern. Das orientierte Großkapital konnte es sich dabei leisten, auf einige Zeit mit Verlust zu arbeiten, um die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen oder auf die Rufe zu antworten. Nach dem Kriege erhielt das Wort Dumping einen anderen Sinn. Aus dem Kampfmittel der Staaten wurde es jetzt ein Zeichen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs und der Schwäche. Das Dumping wurde nun eine der brennendsten Fragen der Weltwirtschaft, weil die fortgesetzte Entwertung der Wäluen der zusammengebrochenen Länder unangelegentlich neue Verzerrung der Märkte verurlichte.

Verbandsnachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 3. bis 9. September der 36. Wochensitzung folgt ist.

Ermächtigung von Ortsvereinen.

Dem Zentralvorstand werden gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts folgende Ortsvereine in der nachfolgenden Reihenfolge ermächtigt:

Table with columns: Ortsverein, Beginn, Wöchentliche Ortsvereinsarbeit, and dates from 1. to 17. 9. 22.

Die Mitglieder genannter Ortsvereine machen wir darauf aufmerksam, daß die Mitgliedschaft dieser Ortsvereine die Folgen des Paragraphen 8 Absatz 2 nach sich zieht.

Briefschaften.

Die Briefschaften zu 50 Mark sind begriffen; es ist nur noch ein kleiner Rest zu 30 Mark vorhanden.

Verordnung von Jugendheimen betreffend.

In unserem Rundschreiben Nr. 7 hatten wir die Ortsvereine bereits darauf hingewiesen, daß mit der Stellung gleichzeitig der Geldbetrag dafür einzuweisen, was jedoch in vielen Fällen nicht befolgt wird. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß wir ohne die Einweisung des Betrags die Bestellungen nicht ausführen können.

Auswahl aus dem Verbands.

Auf den Antrag der Zahlstelle Seibronn a. N. wurde in der letzten Vorstandssitzung beschlossen, das Mitglied Jakob Illmer, B.-N. 74 224, einzusetzen am 20. Februar 1912 in Seibronn a. N., auf Grund des Paragrafen 8 Absatz 2 des Statuts wegen unfolgerichtigen Verhaltens aus dem Verbands auszuscheiden.

Rheinberg, 2. September 1922. Der Verband.

Briefschaften.

A. Sch. Krefeld. Nachdem die Vorberhandlungen vorüber sind, ist Veröffentlichung überflüssig.

Literarisches.

- Neuerdichtungen Schiller des „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsverbandes“, Berlin, Gewerkschaftsverlag, Preis 24. 2. Konferenz zur Verbesserung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit, Protokoll, Preis im Buchhandel Mk. 14.—. Die Gewerkschaften unterstützen den Weg zu Vorgesetzten. 3. Konferenz im Werkstatte. Von Clemens Kerpel, Heft 12 der Betriebsblätter. Das zukünftige Werkstatte in Deutschland. Vortrag von Hugo Schimper an der Leipziger Gewerkschaftskonferenz, Preis Mk. 5.—. Gewerkschaftsblätter erhalten durch ihre Kreisstellen Postzustellung.

Advertisement for Schuhfabrik DORNDORF, Breslau 17. Includes text: 'Gesucht perfekte ledige Einstecher u. Doppel bei hohem Stücklohn in Dauerstellung per sofort.' and 'Werkzeuge' section listing various tools and prices.

Advertisement for a shoe and hat factory: 'Mittlere Schuh- und Filzwarenfabrik Sachsen (Wochenproduktion 8000 Paar) sucht zum möglichst sofortigen Antritt einen tüchtigen Zuschneider als Hilfssteppmeister und Modeller.' Includes details about working conditions and contact information.

Advertisement for 'Gelegenheitskauf!' (Special Sale!) listing various goods and prices: '10 Paar Herren- u. Damen-Boxcall u. Rindbox-Schäfte Mk. 600.— per Paar.', '10 Kg. Doppel- und Bestochgarn (Gruschwitz) Mk. 900.— per Kg.', etc.